



Transparency International Deutschland e.V.
Alte Schönhauser Str. 44
D – 10119 Berlin

An den
Schleswig-Holsteinischen Landtag
Innen- und Rechtsausschuss
Düsternbrooker Weg 70
24105 Kiel

Helena Peltonen-Gassmann
Regionalgruppe Hamburg/Schleswig-Holstein
Geschäftsstelle
Alte Schönhauser Str. 44
D-10119 Berlin
Tel.: (49) (30) 54 98 98 0
Fax: (49) (30) 54 98 98 22
E-Mail: rg-hamburg@transparency.de
www.transparency.de

Hamburg, den 28. April 2014

Betr: Entwurf eines Gesetzes zur Neuregelung der Wahl der oder des Landesbeauftragten für Datenschutz in Schleswig-Holstein
Gesetzentwurf der Fraktionen von SPD, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und der Abgeordneten des SSW - Drucksache 18/1558 (neu)

Sehr geehrte Damen und Herren,

vielen Dank für Ihre Bitte, zum Entwurf eines Gesetzes zur Neuregelung der Wahl der oder des Landesbeauftragten für Datenschutz in Schleswig-Holstein schriftlich Stellung zu nehmen.

Mit freundlichen Grüßen

Helena Peltonen-Gassmann
Stellv. Leiterin Regionalgruppe Hamburg / Schleswig-Holstein
Transparency International Deutschland e.V.

Stellungnahme

Wir befürworten den Entwurf in dieser Form nicht.

Begründung

Die Begrenzung der Wiederwahl ist eine Maßnahme zur Korruptionsprävention. Der vorgelegte Gesetzesentwurf sieht die Möglichkeit einer dritten Amtsperiode vor und verwässert dadurch die Präventionswirkung der zur Zeit geltenden Regelung in erheblichem Maße.

Erläuterung

Je länger man eine Funktion ausübt, desto besser kennt man alle Prozesse einschließlich vorhandener Kontrollmaßnahmen und ihrer Schwächen, desto enger und freundschaftlicher entwickeln sich Beziehungen zum Klientel der betreffenden Funktion und desto schwieriger ist es, etwaige Bitten um „Hilfe in der Not“ oder im Namen der bisher guten und vertrauensvollen Zusammenarbeit unterbreitete Vorschläge abzuschlagen.

Immer wieder belegen Analysen über Korruption, dass die Anfälligkeit zur Vorteilsannahme öffentlicher Funktionsträger eine starke Korrelation zur Dauer der Funktionsausübung der Vorteilsnehmer und zur Dauer der Zusammenarbeit zwischen Vorteilsgeber und -nehmer aufweist.

Deshalb zählen Regelungen wie Rotation oder die Begrenzung von Amts- oder Dienstperioden in Politik, Verwaltung und Wirtschaft bei Positionen, die Korruption oder schwer kontrollierbaren Lobbyeinflüssen ausgesetzt sind, zu den Standardmaßnahmen der Korruptionsprävention.

- Erstens sind sie eine stete Erinnerung an den jeweiligen Amts- bzw. Funktionsinhaber, dass nach einer überschaubaren Zeit jemand anders die volle Einsicht in die getätigten Vorgänge haben wird. Das letztere kann nur wirksam sein, wenn die Tätigkeitsperiode des ausscheidenden Amts- / Funktionsträgers überschaubar ist. Sie sollte auch wesentliche Verjährungsfristen berücksichtigen.
- Zweitens schützen sie das Amt/die Funktion, indem sie den solchen Einflüssen ausgesetzten Amts-/Funktionsinhaber aus der Einflussosphäre der korruptionsbereiten Partei nehmen. Diese müsste dann mit baldiger Aufdeckung unsauberer Vorkommnisse rechnen.

Welche für die Gesellschaft zentralen Themen in das Aufgabengebiet von Datenschutzbeauftragten fallen, wurde gerade in den letzten Jahren besonders deutlich. Es ist leicht vorstellbar, dass manche gesellschaftliche Gruppen gern Einfluss auf die Stellungnahmen der Datenschutzbeauftragten in Fragen der Vorratsdatenspeicherung, des Schutzes von Konsumenten- und Patientendaten oder der Informationsfreiheit nehmen und sich dabei durchaus „großzügig“ zeigen könnte. In all diesen Fragestellungen wären käufliche oder durch korruptive oder sonst von einseitigen Partialinteressen geleitete Einwirkungen wie Milderungen, Verschärfungen der Formulierungen oder Verwässerungen der Expertisen oder Aussagen des Datenschutzbeauftragten in höchstem Maße schädlich, was die Sensitivität der Position des Datenschutzbeauftragten verdeutlicht. Der jährliche Bundeslagebericht zur Korruption stellt immer wieder fest, dass bei Korruptionsstraftaten die Vorteilsnehmerinnen und Vorteilsnehmer überwiegend

mehr als fünf Jahre auf ihrem Aufgabengebiet tätig waren. So sieht denn auch die Richtlinie der Bundesregierung zur Korruptionsprävention für besonders korruptionsgefährdete Positionen die Begrenzung der Verweildauer im Amt auf in der Regel fünf Jahre. Im Lichte der Sensitivität der Aufgaben des Bundesdatenschutzbeauftragten ist die Begrenzung der Amtszeit des Datenschutzbeauftragten wohl begründet und sollte ohne Not nicht aufgegeben werden.

Schlussbemerkung

Wir möchten besonders betonen, dass diese Stellungnahme absichtlich in keiner Weise die Leistungen des jetzigen Amtsinhabers berücksichtigt. Vielmehr können wir sagen, dass wir den jetzigen Inhaber hoch schätzen, seine Expertise und Einschätzungen selbst wiederholt herangezogen haben und seine persönliche Integrität in keiner Weise in Frage stellen. Für die vorliegende Fragestellung ist all dies jedoch unerheblich.